



Fraktion Die Linke - Gemeindevertretung Fuldata

Schillerstraße 21

34117 Kassel

fraktion_fuldata@die-linke-landkreis-kassel.de

Herr Geidies - Vorsitzender der Gemeindevertretung Fuldata
Am Rathaus 9
34233 Fuldata

Fuldata, den 14.09.2026

Sehr geehrter Herr Geidies,

bitte nehmen Sie nachfolgenden Änderungsantrag der Fraktion Die Linke auf die Tagesordnung der Gemeindevertretungssitzung am 16.09.2026.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldata beschließt, den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Fuldata nach Maßgabe der nachfolgenden Änderungen anzupassen und in der sich daraus ergebenden Fassung zu beschließen.

1. Steuerbefreiung für Tierheimhunde

In § 6 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die aus einem Tierheim oder einer als gemeinnützig anerkannten Tierschutzorganisation übernommen wurden.

Die Steuerbefreiung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund übernommen wurde. Die Herkunft des Hundes ist durch eine Übernahme- oder Vermittlungsbescheinigung nachzuweisen.

Die Steuerbefreiung wird nur einmal für denselben Hund gewährt. Sie entfällt, wenn der Hund innerhalb des Befreiungszeitraums dauerhaft abgegeben wird oder die Haltung im Gemeindegebiet endet.

2. Steuerbefreiung für Hunde aus Hundeschulen

In § 6 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die sich in einer anerkannten Hundeschule oder bei einer anerkannten gewerblichen Hundetrainerin oder einem anerkannten gewerblichen Hundetrainer zur Ausbildung befinden.

Die Befreiung wird für die Dauer der Ausbildung, höchstens jedoch für zwölf Monate, gewährt. Die Ausbildung ist durch eine Bescheinigung der Hundeschule oder der Hundetrainerin beziehungsweise des Hundetrainers nachzuweisen.

Der bisherige Absatz 3 beziehungsweise der durch diesen Antrag neu nummerierte Absatz 4 wird entsprechend fortlaufend angepasst.

3. Sozialtarif für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

In § 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Für Hunde von Personen, die Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, wird die Steuer auf Antrag auf 25 Prozent des nach § 5 geltenden Steuersatzes ermäßigt.

Die Ermäßigung wird jeweils für zwölf Monate gewährt. Die Voraussetzung ist durch einen aktuellen Leistungsbescheid nachzuweisen. Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

Die Ermäßigung wird für höchstens einen Hund je Haushalt gewährt. Für gefährliche Hunde wird keine erhöhte Steuer nach § 5 Absatz 3 erhoben; die

Steuerermäßigung ist auf den allgemeinen Steuersatz nach § 5 Absatz 1 anzuwenden.

Ferner soll die Überschrift des § 7 umformuliert werden in: *Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Sozialtarif*

4. Streichung der erhöhten Steuer für gefährliche Hunde

§ 5 Absatz 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

In § 7 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „*keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind*“ ersatzlos gestrichen.

Die Regelungen in § 7, die sich ausschließlich auf die Einordnung als gefährlicher Hund beziehen, werden entsprechend angepasst oder gestrichen.

5. Verwendung der Steuereinnahmen im Gemeindehaushalt

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Verwendung der Einnahmen aus der Hundesteuer

(1) Die Gemeinde Fuldataal strebt an die Einnahmen aus der Hundesteuer für Maßnahmen des Tierschutzes, der Tiergesundheit und eines konfliktarmen Zusammenlebens von Menschen und Hunden im Gemeindegebiet bereit.

(2) Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden für:

- 1. Zuschüsse an Tierheime und gemeinnützige Tierschutzorganisationen,*
- 2. Unterstützung von Kastrations-, Impf- und tierärztlichen Hilfsprogrammen,*
- 3. die Einrichtung und Unterhaltung von Auslaufflächen und Hundewiesen,*

4. *die Aufstellung und Unterhaltung von geeigneten Abfallbehältern für Hundekotbeutel,*
5. *Maßnahmen zur Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Hunden,*
6. *soziale Unterstützungsangebote für Hundehalterinnen und Hundehalter mit geringem Einkommen.*

(3) Die Gemeinde weist die Einnahmen aus der Hundesteuer und die nach Absatz 1 bereitgestellten Mittel im Haushaltsplan und im Jahresabschluss gesondert aus.

6. Folgeänderungen

Die Paragraphen- und Absatznummerierungen der Satzung werden an die vorstehenden Änderungen angepasst.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Satzung nach der Beschlussfassung ordnungsgemäß auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Befreiung für Tierheimhunde wird die Übernahme von Hunden aus dem Tierschutz unterstützt. Gerade ältere, kranke oder verhaltensauffällige Hunde haben es häufig schwerer, ein neues Zuhause zu finden. Die Befreiung setzt einen konkreten Anreiz für eine verantwortungsvolle Adoption und entlastet zugleich Tierheime.

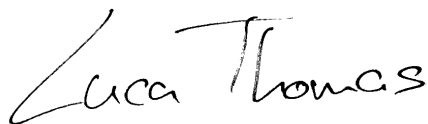
Die Befreiung für Hunde in einer Hundeschule soll eine fachgerechte Ausbildung fördern. Eine gute Ausbildung kann dazu beitragen, Konflikte, Überforderung und Abgabegründe zu vermeiden. Die Regelung ist zeitlich begrenzt und an einen Nachweis gebunden, damit sie kontrollierbar bleibt.

Der Sozialtarif berücksichtigt, dass die Hundesteuer Haushalte mit geringem Einkommen deutlich stärker belastet als einkommensstärkere Haushalte. Die vorgeschlagene Ermäßigung gilt deshalb insbesondere für Empfängerinnen und Empfänger existenzsichernder oder einkommensabhängiger Leistungen. Die Begrenzung auf einen Hund pro Haushalt verhindert eine übermäßige Ausweitung der Vergünstigung.

Die erhöhte Steuer für sogenannte gefährliche Hunde soll entfallen. Die vorgelegte Satzung enthält hierfür eine weitgehende eigene Gefährdungsklassifizierung, unter anderem anhand unbestimmter Begriffe wie „Kampfbereitschaft“, „Angriffslust“ oder „vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft“. Eine steuerliche Einordnung ist jedoch nicht dasselbe wie eine ordnungsrechtliche Gefahrenfeststellung. Die Gefahrenabwehr und die Haltung gefährlicher Hunde sollten weiterhin nach den hierfür geltenden landesrechtlichen Vorschriften und durch die zuständigen Behörden erfolgen. Die kommunale Hundesteuer sollte nicht zusätzlich zu einer pauschalen oder verhaltensbezogenen Sonderbelastung führen, die wissenschaftlich angezweifelt wird.

Die sinnvolle Verwendung der Steuereinnahmen stärkt die Akzeptanz der Hundesteuer und verbessert die Gestaltung unserer Gemeinde im Sinne der anfallenden Steuer.

Mit freundlichen Grüßen



Luca Thomas
Fraktionsvorsitzender